



## Wahlbekanntmachung: Kommunalwahl am 12.09.2021

Für die Kommunalwahl am 12. September 2021 wird aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

**Die Direktwahl zur Samtgemeindegewahlmeisterin / zum Samtgemeindegewahlmeister der Samtgemeinde Jümme findet gleichzeitig mit den Vertretungswahlen zum Samtgemeinderat sowie den Gemeinderäten Detern, Filsum und Nortmoor am 12. September 2021 statt.  
Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.**

### I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

	Ratsmitglieder des Samtgemeinderates / Gemeinderates	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat	18	23
Rat der Gemeinde Detern	13	18
Rat der Gemeinde Filsum	13	18
Rat der Gemeinde Nortmoor	11	16

### II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Samtgemeinde Jümme besteht aus einem Wahlbereich.

Die Wahlgebiete für die Gemeinderatswahlen in Detern, Filsum und Nortmoor bestehen ebenfalls jeweils aus einem Wahlbereich.

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Für die Wahl der Samtgemeindegewahlmeisterin/ des Samtgemeindegewahlmeisters gilt, dass jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/ eines wählbaren Bewerbers enthalten darf.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gilt für die Wahl der Samtgemeindegewahlmeisterin / des Samtgemeindegewahlmeisters, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

für die Wahl der Samtgemeindegewahlmeisterin / des Samtgemeindegewahlmeisters von mindestens	54,
für die Samtgemeinderatswahl Jümme von mindestens	20,
für die Gemeinderatswahl Detern von mindestens	20,
für die Gemeinderatswahl Filsum von mindestens	20
und für die Gemeinderatswahl Nortmoor von mindestens	10

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebietes.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 und § 45 d Abs. 3 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)  
Allgemeine Wählergemeinschaft (AWG) Jümme, Detern, Filsum und Nortmoor  
Bürger pro Jümme Gruppe Detern

Außerdem sind bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG Unterschriften des bisherigen Amtsinhabers nicht erforderlich.

#### **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.07.2021 bis 18.00 Uhr bei Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. (Wahl der Abgeordneten) und § 45 d (Direktwahl) NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

#### **VI. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 14.06.2021 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Filsum, den 25.03.2021

  
\_\_\_\_\_  
Boelsen  
(Wahlleitung)



**Bekanntmachung:**  
Kommunalwahl am 12.09.2021

Gemäß § 9 des Nds. Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung wird die Besetzung der Wahlleitung der Samtgemeinde Jümme sowie der Mitgliedsgemeinden Detern, Filsum und Nortmoor wie folgt bekanntgemacht:

**Samt-/Gemeindevahlleiter**

Samtgemeindebürgermeister Johann Boelsen  
Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8 - 12, 26849 Filsum  
Tel. 04957/9180-20

**Stellvertreter**

Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters Ralf Möhlmann,  
Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8 - 12, 26849 Filsum  
Tel. 04957/9180-22

Filsum, den 25. März 2021

Boelsen

Samtgemeinde Jümme  
-Der Samt-/ Gemeindegewahlleiter-  
Rathausring 8-12  
26849 Filsum  
Telefon: 04957/9180-0  
Fax: 04957/9180-40  
Email: [gemeinde@juemme.de](mailto:gemeinde@juemme.de)



**Bekanntmachung: Kommunalwahl 12.09.2021**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von  
Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern  
für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

Die in der Samtgemeinde Jümme vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 23.04.2021 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlausschüsse und die Wahlvorstände für die Kommunalwahl am 12. September 2021 vorzuschlagen.

Folgende Wahllokale werden eingerichtet:

- 001 – Amdorf/Neuburg
- 002 – Detern
- 003 – Deternerlehe
- 004 – Stickhausen/Velde/Barge
- 005 – Ammersum/Brückenfehn
- 006 – Filsum
- 007 – Stallbrüggerfeld
- 008 – Lammertsfehn
- 009 – Nortmoor-Ost
- 010 – Nortmoor-West

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben dürfen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben dürfen.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls.

Filsum, den 25.03.2021

Boelsen  
(Wahlleitung)